

II-1278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/33-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN... 11. März 1991.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

380/AB
1991-03-21
zu 353/J

Die Anfrage Nr. 353/J vom 22. Jänner 1991 betreffend Chlorchemie, die von den Abgeordneten Langthaler und Freunde an meine Amtsvorgängerin Dr. Marlies Flemming gerichtet wurde, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2:

Durch das Chemikaliengesetz (ChemG), BGBl. Nr. 326/1987 idF BGBl. Nr. 300/1989 und 385/1990 wurden Instrumentarien eingeführt, die einen schrittweisen Rückzug aus der Herstellung, dem Inverkehrsetzen und der Verwendung von ökologisch und humanhygienisch bedenklichen chlororganischen Verbindungen erlauben:

§ 14 ChemG normiert, daß – soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist – der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung festzulegen hat, daß

1. bestimmte gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit, Menge, Aufmachung, Verpackung oder Kenn-

- 2 -

zeichnung, nur für bestimmte Zwecke oder nur mit Beschränkungen hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden dürfen,

2. Herstellungs- oder Verwendungsverfahren, bei denen bestimmte gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen anfallen, verboten werden.

Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit bereits umfassend Gebrauch gemacht. Dabei wurden folgende chlororganische Substanzen verboten:

- Fluorchlorkohlenwasserstoffe:

Durch die Verordnung über ein Verbot vollhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 55/1989, und die Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, BGBl. Nr. 301/1990, wurde ein schrittweises Totalverbot vollhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe erreicht.

- Halone:

Durch die Verordnung über ein Verbot von Halonen, BGBl. Nr. 576/1990, wurde in der Praxis eine 95%ige Reduktion dieser chlor- und bromhältigen Verbindungen, die für die stratosphärische Ozonschicht extrem schädlich sind, gesichert.

- Pentachlorphenol:

Durch das Verbot von Pentachlorphenol und seiner Zubereitungen in der Verordnung BGBl Nr. 58/1991 wurde eine weitere chlororganische Verbindung mit einem Totalverbot belegt.

- 3 -

Weiters wird in naher Zukunft Hexachlorcyclohexan incl. Gammaisomere (bekannt unter dem Namen Lindan) als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln verboten werden. Dadurch wird ein weiterer wichtiger Schritt zum Rückzug aus der Verwendung ökologisch und humanhygienisch bedenklicher chlororganischer Verbindungen gesetzt werden.

ad 3:

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers sind in Österreich im Lebensmittelrecht festgelegt. Daher fallen sie in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Meinem Ressort liegt über die Chlorung von Trinkwasser in Österreich lediglich die Statistik "Betriebsergebnisse der Wasserwerke Österreichs 1988" vor, die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) herausgegeben wurde. In diese Statistik wurden 175 Wasserwerke aufgenommen, die insgesamt 4.408.207 Einwohner (58% der Gesamtbevölkerung) mit Trinkwasser versorgen. Von diesen 175 Wasserwerken ist bei 24 Chlorung als Desinfektion vorgeschrieben, bei manchen davon allerdings nur fallweise bzw. nur bei einigen bestimmten Quellen oder Brunnen. Auch ist nicht bei allen Wasserwerken ein Restchlorgehalt beim Verbraucher vorgeschrieben, sondern nur ein bestimmter Chlorgehalt im Wasserwerk.

Die Aktivitäten meines Ressorts zum Schutz der Trinkwasserversorgung betreffen – unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft – hauptsächlich den Schutz des Grundwassers, damit Chlorungen auch in Zukunft möglichst vermieden werden können.

- 4 -

ad 4 und 5:

Über die gesundheitlichen Auswirkungen von Trinkwasser sind folgende Artikel veröffentlicht worden:

In: "Güteprobleme in der Wasserversorgung", Dokumentation eines Symposiums vom 14. Jänner 1982, herausgegeben vom ÖVGF:

-) Bolzer, W.: Problematik der Desinfektion mit Chlor.
-) Tessendorff, H.: Wasserverteilung ohne Sicherheitschlorung?
-) Frischherz, H.: Desinfektionsverfahren aus technologischer Sicht.

In der Zeitschrift: Wasser-Abwasser-Forschung, 1990:

-) Thielemann, H.: Untersuchungen und Betrachtungen zur Frage der Chlordioxidbehandlung von Trinkwasser bei Anwesenheit von Phenolverbindungen und 3,4-Benzpyren (Seiten 179 - 183).
-) Strobel, K.: Dieter, H.H.: Toxikologische Nutzen/Risiko-Aspekte der Desinfektion von Trinkwasser durch Chlorung und durch alternative Verfahren (Seiten 152 - 162).

ad 6:

Meinem Ressort liegen keine diesbezüglichen Messungen vor.
Auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz darf verwiesen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. K. Plegge".